

Satzung des KulturLabor e.V. Fassung vom 17.12.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KulturLabor e.V. und ist unter der Bezeichnung KulturLabor e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2– Zweck

Der Verein KulturLabor e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von diskriminierungskritischer Kunst und Kulturarbeit, kultureller Bildung sowie gesellschaftlicher, politischer und künstlerischer Teilhabegerechtigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung und Umsetzung

- Diskriminierungskritischer Formate, die Diskursräume institutionalisierter Bildungs- und Kultureinrichtungen um kritische und marginalisierte Positionen erweitern.
- Diskriminierungskritischer Kunst- und Kulturprojekte.
- Struktureller Maßnahmen zur Förderung von diskriminierungskritischer kultureller Bildung und politischer Teilhabe in schulischen und außerschulischen Kontexten,
- Von diskriminierungskritischen Workshops und Angeboten des experimentellen Gestaltens,
- Durchführung von diskriminierungskritischen Lesungen, Vorträgen, Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen.
- Vorhaben zur Förderung des diskriminierungskritischen internationalen und nationalen Austauschs.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des KulturLabor e.V. anerkennen und bereit sind, deren Ziele zu fördern. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis einer* gesetzlichen Vertreter*in.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, im KulturLabor e.V. seine demokratischen Rechte wahrzunehmen. Es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.

(4) Ist eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, kann ein Mitglied zuvor schriftlich seinem*ihrem Stimmrecht nachkommen.

(5) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Rückgabe erbrachter Sachleistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, die nach Anhörung des Mitglieds seine Suspendierung beschließen kann.

Wird die Anhörung nicht wahrgenommen, entscheidet die Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Bei Bedarf kann ein Kuratorium eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden. Um themenspezifisch anspruchsvoll arbeiten zu können, ist die Bildung von Arbeitsgruppen/Initiativgruppen möglich. Diese sind beim Vorstand zu beantragen und werden von diesem bestätigt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des KulturLabor e.V. besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine* Vorsitzende* und einen Stellvertreter*in. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der*die Vorsitzende* des Vorstandes und der*die stellvertretende Vorsitzende* sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch dessen Stellvertreter.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- Die Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Arbeitsprogramms
- die Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie
- die jährliche Berichterstattung für die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es 25% der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in. Letztere*r hat ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Bis zur Wahl des Versammlungsleiter*in leitet der*die Vorsitzende*r die Versammlung, im Verhinderungsfalle der*die stellvertretende Vorsitzende*r.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes+
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Arbeitsprogramms
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl eines Rechnungsprüfers für jedes Geschäftsjahr
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 10 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen
3. Projekt- und Fördermitteln der öffentlichen Hand

§ 11 Auflösung von KulturLabor e.V.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung diskriminierungskritischer kultureller Bildung und Teilhabe.

§ 12 Ergänzung

Soweit nicht in der Satzung besonders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches §21 ff. Die Haftung aus Rechtsgeschäften im Rahmen des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Mitglieder des Vorstandes haften in Höhe ihres Jahresbeitrages. Vorstehende Satzung wurde bei einer Mitgliederversammlung am 17.12.2019 in Berlin beschlossen und in Kraft gesetzt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit den geänderten Bestimmungen gemäß Beschluss über die Satzungsänderungen vom 17.12.2019 die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.

Berlin, den 17.12.2019

Dr. Robert Strzebkowski

Lydia Schültken